

Interpellation FDP-Fraktion vom 17. September 2018

## **Lehrmittelverlag – werden unsere Lehrmittel politisch instrumentalisiert?**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 8. Januar 2019

Die FDP-Fraktion reagiert in ihrer Interpellation vom 17. September 2018 auf eine Berichterstattung der Neuen Zürcher Zeitung vom 30. August 2018, in der die Verbreitung von politischer Werbung in Lehrmitteln thematisiert wird. Im Zentrum der Kritik stehen dabei die Lehrmittel «Gesellschaften im Wandel» aus dem Lehrmittelverlag Zürich und «Durchblick Geschichte» aus dem Westermann Verlag Schweiz. Die Interpellantin erachtet es als problematisch, wenn Lehrmittel politisch gefärbt seien und durch Gruppierungen instrumentalisiert würden. Sie erwartet, dass Lehrmittel die behandelten Inhalte ausgewogen darstellen und umstrittene Standpunkte relativieren, damit das Spektrum an Meinungen und Argumenten sichtbar, nachvollziehbar und kritisierbar dargestellt werde.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Lehrmittel konkretisieren die Inhalte des Lehrplans und die darin beschriebenen Kompetenzen für den Unterricht. Sie unterstützen Lehr- und Fachpersonen in der Planung und Umsetzung des Unterrichts. Heutige Lehrmittel orientieren sich im Aufbau wie auch thematisch an der Vorlage des Lehrplans 21 bzw. am Lehrplan Volksschule St.Gallen. Die Regierung teilt die Ansicht der Interpellantin, dass die Inhalte von Lehrmitteln ausgewogen abgebildet werden sollen. Themen sollen in ihrer ganzen Breite dargestellt und dabei soll verschiedenen Ansichten Raum gegeben werden. Lehrmittel sollen Schülerinnen und Schüler in die Lage des eigenständigen Prüfens, Untersuchens und Bewertens versetzen und so als Transporteur für das Erlernen von Selbständigkeit und weiteren angestrebten Fähigkeiten dienen.

Die Lehrmittel werden vom Erziehungsrat auf Basis von Art. 21 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1; abgekürzt VSG) mit dem Status obligatorisch, alternativ-obligatorisch (Wahlpflicht bei einer vorgegebenen Auswahl) oder empfohlen (die Verwendung von anderen Lehrmitteln ist zulässig) bezeichnet. Alle Lehrmittel mit einem Status werden den Schulen gemäss Art. 22 VSG auf Bestellung durch den Kanton finanziert abgegeben. Das Amt für Volksschule definiert den Einführungsmodus der einzelnen Lehrmittel und beliefert über den Lehrmittelverlag St.Gallen als Vertriebsstelle die Schulen mit den Lehrmitteln.

Zu den einzelnen Fragen:

- 1./2. Die erwähnten Lehrmittel sind für die Verwendung im Fach Räume, Zeiten, Gesellschaften (RZG) konzipiert, das in der Oberstufe unterrichtet wird. Im Kanton St.Gallen wurde keines der erwähnten Lehrmittel mit einem Lehrmittelstatus bezeichnet. Sie werden somit auch nicht durch den Kanton finanziert abgegeben. Für das Fach RZG wurde das Lehrmittel «Zeitreise 1-3» aus dem Klett und Balmer Verlag mit dem Status empfohlen bezeichnet, womit es auf Bestellung durch den Kanton finanziert abgegeben wird. Aktuell sind keine weiteren Entscheide zu Lehrmitteln im Fach RZG ausstehend oder angedacht.
- 3./4. Welche Lehrmittel in den Schulen konkret eingesetzt werden, kann nicht abschliessend gesagt werden. Die Auswahl und der Einsatz von Lehrmitteln und Unterrichtsmaterialien ausserhalb verbindlicher Vorgaben seitens des Erziehungsrates liegen in der Zuständigkeit und

Verantwortung der Schulträger, Schulen und Lehrpersonen. Die Schulen im Kanton St.Gallen sind nicht verpflichtet, mit dem empfohlenen Lehrmittel «Zeitreise 1-3» zu unterrichten. Sie können ergänzend oder alternativ dazu mit eigenen Materialien oder anderen Produkten den Unterricht gestalten.

5. Beschlüsse zu Lehrmitteln und die Bezeichnung mit einem Status werden jeweils im Anschluss an die betreffende Sitzung des Erziehungsrates im Amtlichen Schulblatt unter der Rubrik «Mitteilungen aus dem Erziehungsrat» publiziert. Die Lehrmittel mit Status sind auf der Homepage des Amtes für Volksschule aktuell unter [www.schule.sg.ch](http://www.schule.sg.ch) → Volksschule → Unterricht → Lehrmittel aufgeführt.
6. Die Kategorie «alternativ-obligatorisch» differenziert den Status obligatorisch mit einer verbindlichen Auswahl. Sie basiert ebenfalls auf Art. 21 VSG. In dieser Kategorie stehen im Normalfall zwei Lehrmittel mit unterschiedlichen Konzeptionen zur verbindlichen Auswahl zur Verfügung. In der Primarschule kann so z.B. die spezielle Voraussetzung von Mehrjahrgangsklassen berücksichtigt werden.
7. Der Erziehungsrat bezeichnet Lehrmittel mit einem der drei Status. So wird einerseits über die Verbindlichkeit des Einsatzes und andererseits über die Finanzierung entschieden. Der Erziehungsrat spricht über Art. 21 und 22 VSG hinaus keine Empfehlungen für oder Verbote gegen ein Lehrmittel aus. Letztlich stehen die Schulträger in der Verantwortung für den Unterricht und die Schulqualität.
8. Lehrmittel werden durch spezifisch zusammengestellte Arbeitsgruppen eingeschätzt, denen Personen aus der Schulpraxis, der Pädagogischen Hochschule St.Gallen, dem Amt für Volksschule und bei Bedarf aus weiteren Gremien angehören. Diese Einschätzungen erfolgen im Normalfall mit einem Online-Tool der Interkantonalen Lehrmittelzentrale (ilz), einer Institution aller Deutschschweizer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein, welche die Lehrmittelentwicklungen in der Deutschschweiz koordiniert. Sie berücksichtigen die relevanten fachspezifischen und überfachlichen Kriterien. Dazu zählen die Berücksichtigung eines breiten Interessensspektrums sowie die Abbildung verschiedener Werthaltungen und Ansichten. Die dergestalt erfolgten Einschätzungen und die daraus resultierenden Erkenntnisse werden finalisierend in den Pädagogischen Kommissionen des Erziehungsrates diskutiert. Anschliessend wird ein konkreter Antrag an den Erziehungsrat formuliert. Mit diesem Ablauf ist die Qualität der Umsetzung des Lehrplans wie auch die Neutralität der Inhalte der Lehrmittel sichergestellt.
9. Lehrmittel werden in einer professionellen Projektstruktur entwickelt. So stellt eine Projektleitung die Koordination sicher, ein Autorenteam oder Redaktionsteam erarbeitet Konzeption und Inhalte und ein Begutachtungsteam bewertet in einer Aussensicht die erarbeiteten Inhalte. Die Einbindung von Lehrpersonen wie auch fachdidaktisch spezialisierter Personen aus Pädagogischen Hochschulen und Universitäten deckt die verschiedenen Perspektiven ab. Das Amt für Volksschule oder andere zuständige Verwaltungs- und Fachstellen werden bei Bedarf beigezogen.